

Kaiser und Papst zu Pavia abgehaltenen Synode¹, deren Akten für uns das einzige sichtbare Ueberbleibsel der Bestrebungen beider sind. Wie einst bei Otto und Silvester, an deren Zeiten die Synode unwillkürlich erinnert, so muss Leo auch das gemeinsame Vertrauen von Heinrich und Benedict genossen haben, denn von ihm sind beider Reden und beider Gesetze verfasst worden, und nicht nur die Worte, auch die Gedanken, die darin ausgesprochen werden, gehören Leo an. Die Ausführungen über die Priesterehe, über die Verschleuderung des Kirchengutes, die ungesetzliche Freilassung der Kirchenholden, endlich über die Kinder unfreier Cleriker, welche den Gegenstand der Berathungen zu Pavia gebildet haben, sie alle sind uns aus den Urkunden und Capitularien bekannt, die Leo unter Otto III. verfasst hat. Er ist daher geradezu als der Urheber der Beschlüsse anzusehen², denen er auch sogleich in seinem Bisthum Geltung zu verschaffen suchte³.

Es gehört in den Kreis dieser Bestrebungen, dass im August 1023 zu Ivois Heinrich II. mit König Robert von Frankreich eine Zusammenkunft mit Benedikt VIII. zu Pavia zur Besprechung über die Reform der Kirche verabredete. Allein der Tod trat auch diesmal ihrer Ausführung entgegen. Etwa Anfang Juni 1024 starb der Papst und wenige Wochen später, am 13. Juli, Heinrich II.

Noch einmal musste Leo von den universalen Plänen zu dem Werke zurückkehren, das italienische Königreich und mit ihm die Kaiserwürde einem deutschen Könige zu erhalten. Dem Erzbischof Aribert von Mailand und Leo hatte es Konrad II. vor allem zu danken, dass keinem auswärtigen Fürsten — an einen italienischen ist damals gar nicht gedacht worden — die langobardische

1) Ueber die Datierung der Synode, die Giesebrecht II⁵, 622 zu 1018 setzen wollte, vgl. Jahrb. Heinr. II. III, 342 und Löwenfeld 48 N. 1. Die Abfassung der Akten durch Leo verbürgt die Abhaltung im J. 1022 auch dadurch, dass erst in diesem Jahre Leo wieder in engerer Beziehung zu Heinrich nachweisbar ist. Auch wird dadurch jetzt völlig ausgeschlossen, dass es sich um eine in Abwesenheit des Kaisers abgehaltene Synode handele, und dass etwa die Antwort des Kaisers nur schriftlich aus Deutschland gegeben worden sei. Der bekannte Schluss der Goslarer Sentenz (Mon. Germ. Const. I, 62 n. 31) kann sich daher keinesfalls auf die Paveser Synode beziehen.

2) So nennt ihn schon Sackur, Die Cluniacenser II, 160, der S. 161 N. 4 deshalb Schnürer's Ausführungen (S. 36 ff.), dass Pilgrim besonderen Antheil daran hatte, mit Recht zurückgewiesen hat. Hier ist in der That nichts davon zu erkennen; im übrigen ist aber Pilgrim ohne Zweifel einer der Hauptvertreter der Politik Heinrichs II. in diesen Jahren. 3) Vgl. die Aufzeichnung unten S. 107, Beilage II.